

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach, Ortsteil Freienfels**

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 6 und §93 Abs. 2 Ziff.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. S.11) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 1.7. 1960 (GVBl. S.103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.1978 (GVBl. 1. S. 420), sowie des 1. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3. 1970 (GVBl. S. 225) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 14. November 1979 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das gemeindeeigene Dorfgemeinschaftshaus beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen/Allgemeines**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung, die vorwiegend der Nutzung und dem Wohle der örtlichen Vereine und der Bevölkerung dient.
- (2) Jede Zulassung zur Inanspruchnahme der vorgenannten Einrichtung , obliegt als öffentlich- rechtliche Angelegenheit ausschließlich der Gemeinde Weinbach, vertreten durch den Gemeindevorstand. Benutzer müssen alle beabsichtigten Veranstaltungen mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anmelden.
- (3) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt nach den Regelungen dieser Benutzungsordnung, sofern der Gemeindevorstand, in unaufschiebbaren Fällen der Bürgermeister, im einzelnen nicht etwas anderes zulässt. Mit der Antragstellung und Inanspruchnahme der Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Parteien, Gruppen und Einzelpersonen erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die festgelegten Gebühren als verbindlich an.

### **§2**

#### **Benutzungsgrundsätze, Pflichten der Benutzer**

Der Benutzer ist verpflichtet alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände Schonend und pfleglich zu behandeln. Die Kosten für die Beseitigung die durch die Benutzung entstandenen Schäden sowie die Wiederbeschaffungskosten für zerstörte oder verlorene Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen. Ebenso haftet er für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Gebäuden und Zugangswegen, die durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen und nicht als normale Abnutzung anzusehen sind. Der Benutzer hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den Gemeinschaftsräumen zu sorgen. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder dessen Beauftragten Folge zu leisten.

- (2) Der Benutzer übernimmt die Einrichtungen und die Einrichtungsgegenstände von Von dem Beauftragten der Gemeinde und sind auch wieder an diesen zurückzugeben. Er hat die Auslegung des Hallenbodens, die Aufstellung und das Wegräumen der Tische und Stühle in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Gemeinde selbst zu besorgen, andernfalls werden die entstandenen Lohnkosten

usw. in Rechnung gestellt. Der Zeitpunkt für diese Arbeiten ist mit dem Beauftragten abzusprechen, so das die vor und nachher stattfindenden Nutzungen möglichst nicht behindert werden. Im Anschluß an jede Nutzung sind alle Räume wieder so herzurichten, wie sie zu Beginn der Benutzung übergeben wurden. Die Einrichtungen, die Schankanlage, die Küche so wie das ganze Inventar sind in einwandfreien pfleglichen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Es dürfen nur solche Reinigungsmittel verwendet werden, die der Einrichtung und den Einrichtungsgegenständen nicht schaden können und bei Übertragung auf Schürfwunden keine Entzündungen hervorrufen. Toiletten und Waschräume sind hygienisch einwandfrei unter Verwendung eines Desinfektionsmittels zu reinigen.

### **§3 Haftungsausschußklausel**

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten (Helfer), der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, das eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Hiervon bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückeigentümerin für den Für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt
- (5) Die Zugänge zum Dorfgemeinschaftshaus und zu dessen Räume sind im Rahmen der Benutzung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, das bedeutet, das der Benutzer für eine ausreichende Beleuchtung und die Freihaltung der Zugänge, insbesondere bei plötzlicher Glätte usw., zu sorgen hat.

### **§ 4 Besondere Benutzungsbedingungen**

- (1) Werden die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses von den Benutzern für besondere Veranstaltungen verwendet, für die Genehmigungen erforderlich sind, so sind diese von denselben einzuholen. Dies gilt im besonderen für die Verkürzung der Sperrzeit, der Erteilung der Tanzgenehmigung und der Schankerlaubnis. Die Kosten hierfür sind vom Benutzer zu tragen
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den bei den in § 5 Abs. 2 näher bezeichneten Anlässen benötigten gesamten Bedarf an Faß- und Flaschenbier von der Firma zu beziehen, mit der die Gemeinde eine Bezugsverpflichtung eingegangen ist. Dies gilt auch für die von der Firma vertrieben alkoholfreien Getränke.

### **§5 Benutzungsgebühren**

- (1) Vereinen, Verbänden, den Kirchen und Parteien der Gemeinde Weinbach steht

Das Dorfgemeinschaftshaus für ihre kulturellen, geselligen, sportlichen,, bildenden politischen und sonstigen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung, wenn dieselben nicht auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sind.

Bei auswärtigen Benutzern der vorgenannten Art entscheidet der Gemeindevorstand über die Erhebung einer Benutzungsgebühr.

(2) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus sonstigen Anlässen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Familienfeiern (Hochzeiten, Taufen, Geburtstage, Konfirmationen, Jubiläen u.ä.)
  - Für den ersten Tag 120,-DM
  - Für den zweiten und jeden weiteren Tag 60,-DM
- b) Beerdigungskaffee 80,-DM
- c) Tanz- und Belustigungsveranstaltungen
  - Für den ersten Tag 100,-DM
  - Für den zweiten und jeden weiteren Tag 50,-DMZuzüglich 25,-DM für jeden verzapften Hektoliter Bier.

Die Mindestgebühr für Tanz- und Belustigungsveranstaltungen beträgt jedoch für einen Benutzungstag 150,- DM und jeden weiteren Benutzungstag 75,- DM.

In den vorgenannten Beträgen ist der Kostensatz für Heizung, Wasser und Kanalgebühren enthalten. Der Strom wird nach dem echten Verbrauch berechnet. In vorstehenden § 5 nicht geregelte Benutzungsgebühren werden von Fall zu Fall vom Gemeindevorstand gesondert festgesetzt.

Eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Gebühren ist nur in Ausnahmefälle zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft auf schriftliche Antrag des Benutzers der Einrichtung der Gemeindevorstand.

## § 6

Das Ausleihen von Tischen und Stühlen sowie sonstigem Inventar aus dem Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet.

## § 7

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Weinbach, den 15. November 1979

### 1. Nachtrag

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach

### Ortsteil Freienfels

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 Abs. 2 Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. S.11) in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) sowie des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3. 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom

14.10. 1980 (GVBl. I. S.383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 9.März 1983 folgenden 1.Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach im Ortsteil Freienfels beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Nach Satz 1 im Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die bei Benutzung der Küche entstehenden Stromkosten und die Kosten, die der Gemeinde für die Benutzung unmittelbar in Rechnung gestellt werden, sind von den Benutzern der vorgenannten Art zu erstatten.“

In Absatz 2 wird hinter Buchstaben c) folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) Familienfeiern im Nebenraum

### **Artikel 2**

Dieser 1.Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach im Ortsteil Freienfels tritt am Tage nach der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Weinbach, den 10.März 1983

## **2.Nachtrag**

zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach

### **Ortsteil Freienfels**

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 Abs. 2 Ziffer 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2. 1952 (GVBl. S.11) in der Fassung vom 1.4. 1981 (GVBl. I. S.66) sowie des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3. 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10. 1980 (GVBl. I. S. 383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 11. 2. 1987 folgenden 2.Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach im Ortsteil Freienfels beschlossen:

### **Artikel 1**

An § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei Benutzungen der in § 5 Abs. 2, Buchstabe a) und b) genannten Art“.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieser 2.Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das  
Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach im Ortsteil Freienfels tritt am Tage  
nach der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Weinbach, den 4.März 1987

## **2.Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach, Ortsteil Freienfels**

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 Abs. 2 Ziffer 1 der Hessischen  
Gemeindeordnung(HGO) vom 25.2. 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.4.  
1981 (GVBl. I. S. 66) sowie des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben  
(HessKAG) vom 17.3. 1970 (GVBl. I. S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
14.10 1980 (GVBl. I. S.383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach  
am 11.2.1987 folgenden 2.Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das  
Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach im Ortsteil Freienfels beschlossen:

### **Artikel 1**

**An § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:**

„Dies gilt nicht bei Benutzungen der in § 5 Abs. 2 Buchstaben a) und b) genannten  
Art.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieser 2.Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das  
Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Weinbach im Ortsteil Freienfels tritt am Tage  
nach der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Weinbach, den 4.März 1987

## **Bekanntmachung der Gemeinde Weinbach**

1. Nachtrag zur Benutzung- und Gebührenordnung für die  
Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Weinbach in den Ortsteilen  
Blessenbach und Elkerhausen sowie dem Gemeindeteil Furfurt
2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das  
Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Edelsberg sowie
3. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle im  
Ortsteil Weinbach und die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen  
Gräveneck und Freienfels

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 Abs. 2 Ziffer 1 der Hessischen  
Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1.4.  
1981 (GVBl. I S. 66) sowie des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben

(HessKAG) vom 17. 3. 1970 (GVBl. I S. 225) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 10. 1980 (GVBl.I.S. 383), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach am 3.Juni 1992 folgenden

1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Weinbach in den Ortsteilen Blessenbach und Elkerhausen sowie dem Gemeindeteil Furfurt
2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Edelsberg sowie
3. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle im Ortsteil Weinbach und die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Grävneck und Freienfels beschlossen.

### **Art.1**

An § 4 wird folgender Abs.3 angefügt:

- „(3) Der Benutzer verpflichtet sich, Speisen und Getränke bei Veranstaltungen grundsätzlich nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen auszugeben sowie die Verwendung von Einwegmaterialien (Plastikgeschirr, Styropor- und Pappschalen, Plastikbecher, - bestecke, Einwegflaschen und Getränkedosen) zu unterlassen.

Diese Regelung soll dazu beitragen, eine Reduzierung des anfallenden Mülls bei Veranstaltungen vorzunehmen. Gleiches gilt auch für die Benutzung der gemeindeeigenen Grillhütten.“

### **Art.2 Inkrafttreten**

Dieser

1. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Weinbach in den Ortsteilen Blessenbach und Elkerhausen sowie dem Gemeindeteil Furfurt.
2. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Edelsberg sowie
3. Nachtrag zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle im Ortsteil Weinbach und die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Grävneck und Freienfels

Tritt am Tage nach der Vollendung Der Bekanntmachung in Kraft.

Weinbach, den 3.Juni 1992